

## Stellungnahme der Bundesnetzagentur

vom 11.12.2020

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (**Telekommunikationsmodernisierungsgesetz**), Stand 09.12.2020

### I) Art. 1 – Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

#### § 3 Nr. 61 Buchstabe c TKG-E

An dieser Stelle ist die erklärende Formulierung "Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen" in Anführungszeichen gesetzt worden, obwohl ansonsten nur die zu definierenden Begriffe wie z. B. "Telekommunikationsdienst" in Anführungszeichen stehen. Dies ist ein systematischer Bruch und könnte evtl. das Missverständnis hervorrufen, dass mit dem anschließenden Beispiel („wie Übertragungsdienste, die...“) Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen (abschließend) definiert werden (sollen). Daher sollten diese zusätzlichen Anführungszeichen entfernt werden, die im Übrigen auch nicht in der entsprechenden Definition im EKEK zu finden sind.

### II) Art. 1 – Teil 7 (Nummerierung)

#### § 117 Abs. 3 TKG-E

Aufgrund der Verbändeanhörungen wurde ein nach Auffassung der Fachseite wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenpakets zur Verbesserung der Situation von Rufnummernmissbrauch aus dem Entwurfstext gestrichen.

Vor der Verbändeanhörung war im Diskussionsentwurf vorgesehen, dass die an den Verbindungen beteiligten Anbieter von Telekommunikationsleistungen offensichtlich ungültige und die in der Vorschrift als Absenderinformationen ausdrücklich genannten, verbotenen Rufnummern nicht übermitteln und anzeigen lassen dürfen, sondern entsprechende Anzeigen unterdrücken müssen.

Die Vorschrift ist nun auf Anrufe unter Anzeige der verbotenen Rufnummern beschränkt und findet keine Anwendung mehr auf Anrufe mit offensichtlich ungültigen Absenderrufnummern.

Der zuvor im Diskussionsentwurf enthaltene Vorschlag zu den "offensichtlich ungültigen Rufnummern" war Bestandteil eines aufeinander aufbauenden Systems zur effektiven Verbesserung der Situation bei Rufnummernmanipulationen, die in den vergangenen Jahren häufig Gegenstand von Diskussionen auch im politischen Raum war. Durch die Aufgabe eines Bestandteils des vorgeschlagenen Maßnahmenpakets wird das Verbesserungspotenzial bedauerlicherweise erneut nicht ausgeschöpft.

Die Bedenken der Branche im Hinblick auf die Begrifflichkeit „offensichtlich ungültige“ Rufnummer werden nicht geteilt. Insbesondere ist durch die Gesetzesbegründung des Diskussionsentwurfes bestimmt genug, welche Konstellationen unter den Begriff "offensichtlich ungültig" zu subsumieren sind.

Es wird daher um Wiederaufnahme der "offensichtlich ungültigen Rufnummern" gebeten. Dabei bestehen aus Fachsicht keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Rechtsfolge, derartige Anrufe abzubrechen.

### **III) Art. 1 – Teil 10 (Öffentliche Sicherheit und Notfallvorsorge)**

#### **1) § 164 TKG-E**

Die Entwürfe zum IT-SiG 2.0 und zum TKG-E sollen am 16.12.2020 im Kabinett vorgelegt werden. Während das TKG-E in § 164 Abs. 1 Nr. 2 E-TKG die Festlegung von (allen) Vorgaben zur Bestimmung kritischer Komponenten vorsieht, engt das zeitgleich zur Entscheidung vorgelegte IT-SiG 2.0 in § 109 Abs. 4 Nr. 2 E-TKG diese Festlegungskompetenz auf die (ledigliche) Festlegung von Funktionen ein. Hier sollte ein konsistenter Festlegungsgegenstand gewählt werden. Die BNetzA regt aus den bereits mitgeteilten Gründen die einheitliche Verwendung der im TKG-E verwandten Formulierung an.

Der Entwurf zum TKG-E behandelt den Einsatz von "Systemen zur Angriffserkennung" und ordnet diesen teilweise als Pflicht ein (§ 164 Abs. 3 E-TKG). Diese Normierung schafft Rechtssicherheit und wird von der BNetzA grundsätzlich begrüßt. Durch den Verweis auf die Legaldefinition des BSIG (§ 162 Abs. 4 E-TKG) dürfte für diese Systeme eine Zertifizierungspflicht entstehen, da durch sie regelmäßig auch kritische Funktionen umgesetzt werden. Die datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm zum Betrieb dieser Systeme wird sich aus § 100 Abs. 1 bis 3 TKG-E ergeben. Nach letzten hier vorliegenden Erkenntnissen soll § 100 Abs. 1 bis 3 TKG-E (zwar) in das E-TTDSG überführt werden, jedoch nicht der Aufsicht des BfDI unterfallen. Auf ein Ergebnis in diesem Sinne sollte geachtet werden, so dass einheitliche Lebenssachverhalte einer behördlichen Wahrung unterliegen.

#### **2) Ergänzung von § 169 TKG-E**

Es wird vorgeschlagen, in § 169 nach Absatz 2 Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

"Dazu darf ihnen abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes und § 18 Abs. 3 Satz 2 des Passgesetzes ein Vertriebspartner auch eine elektronische Kopie des Personalausweises oder Reisepasses übersenden."

Begründung:

Mit Urteilen vom 13.11.2020 - Az. 9 K 573/18, 9 K 574/18 und 9 K 1378/18 - hat das VG Köln uns darauf hingewiesen, dass die von uns angeordnete und weitgehend praktizierte Übermittlung von elektronischen Kopien (Scans) des Personalausweises oder Reisepasses beim Vertrieb von Prepaid-Karten gegen § 20 Absatz 2 Satz 2 des

Personalausweisgesetzes und § 18 Abs. 3 Satz 2 des Passgesetzes verstoße. Danach sei die Übermittlung an einen Dritten nicht zulässig. Dritter sei jede außerhalb der Organisation desjenigen, der die Kopie erstelle, stehende Person, somit auch der Diensteanbieter des TK-Dienstes im Verhältnis zu seinem Vertriebspartner (siehe z.B. Seite 40 f. im Urteil 9 K 573/18). Es ist aber nach Einschätzung der Bundesnetzagentur vor allem beim Vertrieb sog. Callshops eine Überprüfung der dort aufgenommenen Daten durch den Diensteanbieter bzw. eine unmittelbare Übernahme der Daten aus der Ausweiskopie durch den Diensteanbieter in seine Kundendatei nach § 111 TKG geboten, um eine zuverlässige Datenqualität sicherzustellen. Das Verbot des PersAuswG und des PassG bedarf deshalb insoweit einer Ausnahme.

#### **IV) Art. 1 – Teil 12 (Abgaben)**

##### § 220 Abs. 1 Nr. 1

An dieser Stelle müsste nach § 88 auch noch § 89 für die Verlängerungen der Frequenzuteilungen aufgeführt werden, vgl. Art. 56 § 220 Abs. 1 Satz 1.

#### **V) Art. 57 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

In Art. 57 Abs. 2 und 3 wurde anscheinend das Inkrafttreten der Art. 50 bzw. 55 übersehen. Denn gegenüber dem Diskussionsentwurf sind die damaligen Art. 50 und 55 nunmehr die Art. 51 und 56. Dies betrifft u. a. die Neuregelung des § 220 TKG-E (die ab Oktober 2021 gelten soll), die bisher in Art. 55 stand und nunmehr in Art. 56 verschoben wurde. Im aktuellen Art. 57 Absatz 3 ist jedoch weiterhin die Rede von "Art. 55" - statt korrekterweise "Art. 56". Das gilt im Übrigen auch für die Begründung (vgl. S. 465, der noch von Art. 47 bzw. 50 spricht).